

Auflassung von Grundflächen als „Gemeindestraße“ im Zusammenhang mit der Veräußerung von entbehrlichem Öffentlichen Gut

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurden

- aus dem Gst. 1137/1 EZ 681 KG Gratschach Teilflächen im Ausmaß von 72 m²,
- aus dem Gst. 1128/4 EZ 681 KG Gratschach Teilflächen im Ausmaß von 468 m²,
- aus dem Gst. 1128/5 EZ 681 KG Gratschach eine Teilfläche im Ausmaß von 389 m²,
- aus dem Gst. 1132/1 EZ 681 KG Gratschach eine Teilfläche im Ausmaß von 186 m² und
- aus dem Gst. 569/5 EZ 1367 KG Seebach eine Teilfläche im Ausmaß von 82 m²,

jeweils als Gemeindestraße aufgelassen.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998 - K-VStR 1998“, LGBl. Nr. 118/93 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

